



**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Information – Software-Subscription

MAIT Austria GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERTRAGSBESTÄTIGUNG	3
1.1. Allgemeine Vertragsbedingungen	3
1.2. Verlängerung von Subscriptions	3
1.3. Laufzeitende.....	3
1.1. Legende Lizenzmodelle.....	4
1.2. Lizenzvertrag.....	4
1.3. Support-Leistungen.....	4
1.4. Lieferung	4
2. GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN	5
2.1. Vertragsgegenstand	5
2.2. Leistungserbringung.....	5
2.3. Vorbedingungen für Software-Service.....	5
2.4. Erweiterungen Systemkonfiguration	5
2.5. Änderungen des Aufstellungs-/Einsatzortes.....	5
2.6. Obliegenheiten des Kunden.....	6
2.7. Zusendung von Software- und Dokumentations-Updates	6
2.8. Support Hotline.....	6
2.9. Software-Fehlermeldungen	7
2.10. Eigentumsvorbehalt Ersatzteile	7
2.11. Geheimhaltung	7
2.12. Sonstiges, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	8
2.13. Einschränkung.....	8

1. VERTRAGSBESTÄTIGUNG

INFORMATION - SUBSCRIPTION

1.1. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Durch die Unterzeichnung dieser Vertragsbestätigung bestellt der Kunde hiermit die in der obigen Tabelle bezeichneten Subscription-Lizenzen. Nach Annahme einer Bestellung kann diese während der Laufzeit der Subscription-Lizenzen nicht mehr storniert oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Subscription-Gebühren für den gesamten Subscription-Zeitraum zu entrichten. Abgesehen von den mengenmäßigen Vertragspositionen, die zum Bestellen lizenzierte Produkte dienen, haben abweichende Bestimmungen in Bestellungen oder sonstigen Dokumenten des Kunden keine Wirkung für den vorliegenden Vertrag und werden zurückgewiesen. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vertragsbestätigung und dem Lizenzvertrag sind die Bedingungen und Bestimmungen dieser Vertragsbestätigung maßgeblich. Der Kunde ist für sämtliche Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Verkehrs- und sonstigen Steuern und Abgaben verantwortlich, die in Bezug auf hierunter bestellte Positionen erhoben werden.

1.2. VERLÄNGERUNG VON SUBSCRIPTIONS

Subscription-Lizenzen aller Produkte verlängern sich am Ende der jeweiligen Laufzeit automatisch, ohne dass es schriftlicher Erklärungen dazu bedarf, es sei denn, der Kunde teilt allen anderen Parteien mindestens 60 Tage - bzw. wenn PTC oder der Reseller die kündigende Partei ist, teilt die entsprechende kündigende Partei allen anderen Parteien mindestens 12 Monate - vor Beginn des Verlängerungszeitraums schriftlich mit, dass die mitteilende Partei keine Verlängerung wünscht. Der Verlängerungszeitraum ist von derselben Dauer wie die Grundlaufzeit (mindestens jedoch 12 Monate). Die Subscription-Gebühr für jede Verlängerung kann nur zum jeweiligen Vertragsende erhöht werden.

1.3. LAUFZEITENDE

Sofern die Laufzeit nicht verlängert wird, erlischt am Laufzeitende das Recht des Kunden zur Nutzung der lizenzierten Produkte und der Kunde hat sämtliche Kopien der lizenzierten Produkte zu deinstallieren bzw. zu vernichten.

INFORMATION ZU PTC-PRODUKTEN

1.1. LEGENDE LIZENZMODELLE

Der Kunde erhält pro Vertragsjahr einen Dienstleistungstag (8 Std. Anwendungsberatung) vor Ort zur optimalen Systemnutzung. Die Termine und konkreten Beratungsinhalte werden individuell abgestimmt. Dieser Anspruch ist nicht ins nächste Vertragsjahr übertragbar. Reisekosten und Spesen werden extra berechnet.

1.2. LIZENZVERTRAG

Hiermit erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese Bestellung den festgelegten Bestimmungen und Bedingungen (siehe <https://www.ptc.com/de/documents/legal-agreements>) unterliegt, die hiermit durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen werden. Der Kunde bestätigt, diese Bestimmungen und Bedingungen gelesen zu haben und erklärt sich damit einverstanden, diese als verbindlich anzuerkennen. Ferner erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese Bestellung auch den Bedingungen und Bestimmungen des aktuellsten zwischen PTC und dem Kunden unterschriebenen Lizenzvertrages (der „Lizenzvertrag“) unterliegt. Sofern ein solcher unterschriebener Lizenzvertrag zwischen PTC und dem Kunden besteht, ersetzt dieser vollständig etwaige andere Lizenzbestimmungen, die während des Installationsprozesses der lizenzierten Produkte erscheinen oder die der Verpackung der lizenzierten Produkte beiliegen. Falls der Kunde noch keinen Lizenzvertrag mit PTC unterschrieben hat, gelten als „Lizenzvertrag“ im hier definierten Sinne die Bedingungen und Bestimmungen des unter <https://www.ptc.com/de/documents/legalagreements> hinterlegten PTC-Kundenvertrages. Ggf. muss der Kunde auch die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages akzeptieren, um die lizenzierten Produkte installieren zu können.

1.3. SUPPORT-LEISTUNGEN

Im Rahmen von Subscription-Lizenzen besteht Anspruch auf Support-Leistungen von PTC. Diese Support-Leistungen unterliegen den unter <https://www.ptc.com/de/documents/legal-agreements> hinterlegten Bedingungen für Support-Leistungen.

1.4. LIEFERUNG

Der Kunde bevollmächtigt PTC hiermit, die lizenzierten Produkte ggf. auf elektronischem Wege auszuliefern, anstelle von oder zusätzlich zu einer Lieferung von physischen Medien, die die lizenzierten Produkte enthalten.

2. GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

2.1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages sind Softwaresupport- und Dienstleistungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Softwaresupport- und Dienstleistungen sind abrufbar unter <https://mait.at/rechtliches/> (Managed Service Wartungs- und Supportleistungen).

2.2. LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Erbringung der Leistungen erfolgt durch MAIT oder durch von MAIT beauftragte Dritte als deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen. Betriebs- und Hilfsmittel gehören nicht zum Leistungsumfang und sind vom Kunden in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

2.3. VORBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-SERVICE

Der Kunde hat die Software rechtmäßig erworben und verfügt über ein entsprechendes Nutzungsrecht. Die Software befindet sich im selben Zustand wie bei der Auslieferung. Die Serviceleistungen beziehen sich ausschließlich auf die aktuell freigegebene Softwareversion. Bei Verwendung früherer Softwareversionen wird durch einen "Update Service" gegen gesonderte Vergütung der geforderte Zustand hergestellt. Serviceleistungen werden nicht erbracht für Softwareerweiterungen durch den Kunden (z.B. Makros, Programme, Varianten, Benutzeroberfläche, Datenbankanwendungen, ...). Der Servicevertrag muss grundsätzlich für die gesamte auf dem System laufende Software einer Produktfamilie, (Creo, Creo Elements/Direct, Windchill, ThingWorx) vereinbart werden. Als gesamte auf dem System installierte Software gelten alle Softwaremodule unter Berücksichtigung der Anzahl der Nutzungslizenzen. Falls das Betriebssystem nicht Bestandteil dieses Servicevertrags ist, muss der Kunde für die erforderlichen Versionen des Betriebssystems sorgen (z. B. durch Kauf von Updates).

2.4. ERWEITERUNGEN SYSTEMKONFIGURATION

Erweiterungen der in den Verträgen angeführten Softwaremodule einer Produktfamilie, die nach Abschluss des Servicevertrages installiert werden, fallen ab Lieferung unter diesen Servicevertrag. MAIT wird den Vertrag entsprechend ergänzen und dem Kunden die nun gültige Konfiguration zuschicken.

2.5. ÄNDERUNGEN DES AUFSTELLUNGS-/EINSATZORTES

Jede Änderung des Aufstellungs- bzw. Einsatzortes der Hard- bzw. Software ist MAIT unverzüglich mitzuteilen. Beeinflusst die Umsetzung den Serviceaufwand, so ist MAIT berechtigt, die Kundendienstvergütung den veränderten Bedingungen anzupassen. Erfolgt die Umsetzung außerhalb der Europäischen Union, so werden die Vertragsbedingungen neu angepasst.

2.6. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Lieferung von Softwareprodukten eine Sicherungskopie (Datensicherung) anzufertigen. Diese Verpflichtung besteht auch jeweils nach der Installation von Software-Updates. Der Kunde sorgt dafür, dass MAIT für die Durchführung der Kundendienstarbeiten freien Zugang zu den Geräten sowie ungehinderten Zugriff auf Dokumentationen, Hilfsmittel, Anwendungsprogramme und Daten hat. Diese Verpflichtung besteht während der kundenspezifischen Arbeitszeit sowie nach gemeinsamer Abstimmung auch darüber hinaus.

Der Kunde stellt MAIT darüber hinaus Rechenzeiten und Verbrauchsmaterialien in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Der Kunde muss vor Beginn der Serviceleistung sämtliche gespeicherten Daten so gesichert haben, dass sie im Falle der Löschung mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde hat für die zu wartende Software einen qualifizierten Ansprechpartner und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Diese Ansprechpartner haben an den erforderlichen Seminaren bei MAIT teilgenommen oder verfügen über vergleichbare Kenntnisse. Sie stehen den MAIT-Technikern vor Ort bzw. der Supporthotline im Rahmen der betrieblichen Abläufe des Kunden im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Der Kunde stellt bei Support- und Wartungsarbeiten einen gesicherten Systemzugang zur Verfügung.

2.7. ZUSENDUNG VON SOFTWARE- UND DOKUMENTATIONS-UPDATES

MAIT stellt den neuesten freigegebenen Stand, der unter Vertrag stehende Software des Kunden, zur Verfügung. Die Dokumentation wird in der vom Software-Hersteller festgelegten Form geliefert. Die Installation von Software-Updates kann der Kunde selbst durch fachkundiges Personal vornehmen. Gegen gesonderte Vergütung wird diese Installation auch von MAIT vorgenommen. Sollten in der Software kundenspezifische Änderungen durchgeführt worden sein, so trägt der Kunde die Kosten für die neuerliche Anpassung an die neue gelieferte Software oder hat diese selbst durchzuführen. Die Software-Updates beziehen sich also nur auf die Standardsoftware.

2.8. SUPPORT HOTLINE

MAIT bietet telefonische Beratung und Unterstützung bei Fragen zum Einsatz der jeweiligen Softwareprodukte und bei der Lösung auftretender Probleme.

Diese Leistung erbringt MAIT während folgender Zeiten:

Mo. - Do.: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

außer an gesetzlichen Feiertagen (Österreich).

In der Regel erfolgt spätestens einen Arbeitstag nach Anruf eine qualifizierte Beratung durch MAIT (= Reaktionszeit).

2.9. SOFTWARE-FEHLERMELDUNGEN

Treten beim Anwender Softwareprobleme auf, zu denen keine Lösungen oder Übergangslösungen von MAIT genannt werden, so kann der Anwender eine schriftliche Fehlermeldung an MAIT richten. Zweck dieser Fehlermeldung ist es, einen Fehler in der Software aufzuzeigen und dem Hersteller die Fehlerbeseitigung zu ermöglichen. MAIT verpflichtet sich, auf die Hersteller der Softwareprodukte einzuwirken, Softwarefehler vom Hersteller so rasch als möglich zu beheben. MAIT übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler von MAIT beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind bzw. seinen Anforderungen entsprechen. MAIT verpflichtet sich, Mängel von Serviceleistungen zu beheben sowie mangelhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl von MAIT je nach Bedeutung des Fehlers durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtet. Der Kunde gewährt MAIT die zur etwaigen Mangelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist MAIT von der Gewährleistung befreit. Die Gewährleistung entfällt weiters, wenn der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von MAIT Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Herstellerrichtlinien gemäß installiert, betrieben oder gepflegt worden sind.

2.10. EIGENTUMSVORBEHALT ERSATZTEILE

Werden im Rahmen dieses Servicevertrages defekte Teile oder Geräte durch Servicepersonal ausgetauscht, so gehen diese Teile in das Eigentum von MAIT über. Die dafür eingebauten Ersatzteile stehen unter Eigentumsvorbehalt von MAIT und gehen nach der Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche, die MAIT aus diesem Vertrag zustehen, in das Eigentum des Kunden über.

2.11. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, Dokumentationen, die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich behandeln. Der Kunde darf keine Verfahren irgendwelcher Art anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierung zu erlangen. Die Geheimhaltungspflicht des Kunden gilt über die Dauer des gegenständlichen Vertrages hinaus.

2.12. SONSTIGES, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDENES RECHT

Über diesen Vertrag sind die in Österreich gültigen Gesetze anzuwenden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen. Erfüllungsort für Serviceleistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Kunden. Der Gerichtsstand hat den Sitz in Linz. Die Bestimmungen dieses Vertrages ersetzen alle vorausgegangenen Servicevereinbarungen zwischen dem Kunden und MAIT. Der Kunde kann die Rechte dieses Vertrages ohne schriftliche Zustimmung von MAIT nicht abtreten oder übertragen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

2.13. EINSCHRÄNKUNG

Die Wiederherstellung von Daten ist, ungeachtet der Ursache des Datenverlustes, nicht im Leistungsumfang des MAIT Software-Service enthalten.